

Zeitschrift: Schweizerisches Handelsamtsblatt = Feuille officielle suisse du commerce = Foglio ufficiale svizzero di commercio
Herausgeber: Staatssekretariat für Wirtschaft
Band: 14 (1896)
Heft: 326

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Abonnemente:

(Incl. Porto) Schweiz: Jährlich Fr. 4, 2^{te} Semester Fr. 5. — Ausland: Jährlich Fr. 22, 2^{te} Semester Fr. 12. In der Schweiz kann nur bei der Post abonniert werden; im Ausland nach durch Postmandat an die Administration des Blattes in Bern. Preis einzelner Nummern 25 Cts.

Abonnements:

(Port compris) Suisse: un an fr. 6, 2^e semestre fr. 3. Etranger: un an fr. 22, 2^e semestre fr. 12. On s'abonne, en Suisse, exclusivement aux offices postaux; à l'étranger, aux offices postaux ou par mandat postal à l'Administration de la feuille, à Bern. Prix du numéro 25 cts.

Schweizerisches Handelsamtsblatt

Feuille officielle suisse du commerce — Foglio ufficiale svizzero di commercio

Table with 4 columns: Versendung, Redaktion und Administration, Rédaction et Administration, La feuille est expédiée. Includes subscription rates and administrative details.

Inhalt — Sommaire. Verabfolgte Taxkarten für Handelsreisende. — Cartes payantes délivrées aux voyageurs de commerce. — Konkurse. — Faillites. — Concords. — Titres disparus.

Schluss des Konkursverfahrens. — Clôture de la faillite. (B.-G. 268.) (L. P. 268.) Kt. Appenzell A.-Rh. Konkursamt Hinterland in Herisau. (1523)

Amtlicher Teil. — Partie officielle.

Verabfolgte Taxkarten für Handelsreisende. Cartes payantes délivrées aux voyageurs de commerce. Val-de-Travers (Neuchâtel). 5 novembre. Nr. 133. Albert Devienne, maison: L'Union des propriétaires de vignes à Rully, Bourgogne (France). Vins.

Konkurssteigerungen. — Vente aux enchères publiques après faillite. (B.-G. 267.) (L. P. 267.) Kt. Luzern. Konkursamt Luzern. (1518) Gemeinschaftschuldner: Pfyffer, L. Emanuel, Gartenbaugeschäftsinhaber, in Luzern, derzeit in München (S. H. A. B. Nr. 173 vom 24. Juni 1896, pag. 1151).

Konkurse. — Faillites. — Fallimenti.

Konkurrenzeröffnungen. — Ouvertures de faillites. (B.-G. 281 und 292.) (L. P. 281 et 292.) Die Gläubiger der Gemeinschaftschuldner und alle Personen, die auf in Händen eines Gemeinschaftschuldners befindliche Vermögensstücke Anspruch machen, werden aufgefordert, binnen der Eingabefrist ihre Forderungen oder Ansprüche, unter Einlegung der Beweismittel (Schuldscheine, Buchauszüge etc.) in Original oder amtlich beglaubigter Abschrift, dem betreffenden Konkursante einzugeben.

Kt. Aargau. Konkursamt Kulm. (1510¹) Gemeinschaftschuldner: Bolliger, Jakob, Müller, in Gontenschwil (S. H. A. B. Nr. 173 vom 24. Juni 1896, pag. 716 und Nr. 233 vom 19. August 1896, pag. 959). Datum der Auflegung der Steigerungsbedingungen: Vom 28. Dezember 1896 an.

Kt. Schwyz. Konkursamt Einsiedeln. (1516) Gemeinschaftschuldner: Lamprecht, Franz, zuletzt wohnhaft in Einsiedeln, dato unbekannt abwesend.

Kt. Solothurn. Konkursamt Lebern in Solothurn. (1515) Gemeinschaftschuldner: Altherr, Emil, Magazin zur «Schweizerhalle», in Grenchen. Datum der Konkurseröffnung: 25. November 1896.

Kollokationsplan. — Etat de collocation. (B.-G. 249 u. 250.) (L. P. 249 et 250.) Der ursprüngliche oder abgeänderte Kollokationsplan erwacht in Rechtskraft, falls er nicht binnen zehn Tagen vor dem Konkursgerichte angefochten wird.

Nachlassverträge. — Concordats. — Concordati. Nachlassstundung und Anruf zur Forderungseingabe. (B.-G. 295—297 und 300.) (L. P. 295—297 et 300.)

Kt. Zürich. Konkursamt Wiedikon in Zürich III. (1517) Gemeinschaftschuldner: Arnold, Johann, Baumeister, an der Marthastrasse in Zürich III (S. H. A. B. Nr. 274 vom 30. September 1896, pag. 1127). Anfechtungsfrist: Bis 15. Dezember 1896.

Den nachbenannten Schuldner ist für die Dauer von zwei Monaten eine Nachlassstundung bewilligt worden. Die Gläubiger werden angefordert, ihre Forderungen in der Eingabefrist beim Sachwalter einzugeben, unter der Androhung, dass sie im Unterlassungsfalle bei den Verhandlungen über den Nachlassvertrag nicht stimmberechtigt wären.

Abänderung des Kollokationsplanes. — Rectification de l'état de collocation. (B.-G. 251.) (L. P. 251.) Der ursprüngliche oder abgeänderte Kollokationsplan erwacht in Rechtskraft, falls er nicht binnen zehn Tagen vor dem Konkursgerichte angefochten wird.

Ct. de Genève. Office des faillites de Genève. (1522) Failli: Rossier, J. F., négociant en vins, Rue de l'Hôtel-de-Ville, à Genève (F. o. s. du c. du 26 août 1896, n° 239, page 983; du 21 octobre 1896, n° 292, page 1201 et du 11 novembre 1896, n° 308, page 1267). Délai pour intenter l'action en opposition: 15 décembre 1896.

Ct. de Berne. Président du Tribunal de Porrentruy. (1520)

Débiteur: Fuetterer, Augustin, négociant et aubergiste, à Asuel.

Date du jugement accordant le sursis: 25 novembre 1896.

Commissaire au sursis concordataire: Dr. Jobin, avocat, à Porrentruy.

Délai pour les productions: 24 décembre 1896.

Assemblée des créanciers: Samedi, 16 janvier 1897, à 2 heures après-midi, au 1^{er} étage de l'Hôtel des Postes, à Porrentruy.

Délai pour prendre connaissance des pièces: Dès le 4 janvier 1897, en l'étude du commissaire.

Verwerfung des Nachlassvertrages. — Rejet du concordat.

(B.-G. 808 u. 809.)

(L. P. 808 et 809.)

Ct. de Neuchâtel. Tribunal cantonal. (1521)

Débiteur: Walter, Charles, marchand-tailleur, 4, Rue St-Maurice, à Neuchâtel (F. o. s. du c. du 7 mars 1896, n° 66, page 267; du 6 mai 1896, n° 127, page 523 et du 30 septembre 1896, n° 274, page 1127).

Dates du rejet du concordat: 9 octobre et 13 novembre 1896.

Bretzung und Konkurs. — Poursuite pour dettes et faillites.**Verschiedene Bekanntmachungen. — Avis divers.****Kt. Zürich. (1524)**

Der Einzelrichter des Bezirksgerichts Zürich im beschleunigten Verfahren hat unterm 24. November 1896, vormittags 11 Uhr,

in Sachen

Jordan & Co, Zürich I, Ansprecher, vertreten durch Advokat Dr. Schnabel, Zürich I,

gegen

Gebrüder W. & B. Weiss, wohnhaft gewesen am Schanzengraben, Zürich II, jetzt unbekannt abwesend, Angesprochene,

betreffend

Gesuch um Konkurseröffnung, unter Bezugnahme auf diesseitige Verfügungen, vom 26. Oktober und 12. November 1896,

verfügt:

- 1) Ueber die Gebrüder W. & B. Weiss wird der Konkurs eröffnet;
- 2) Das Konkursamt Enge wird mit dem Vollzuge beauftragt;
- 3) Mitteilung an die Angesprochenen durch Publikation im Amtsblatt des Kantons Zürich und im Schweizerischen Handelsamtsblatt, mit dem Bemerkten, dass ihnen die zehntägige Rekursfrist, vom Tage der Publikation an laufe, sowie im Dispositiv an das Konkursamt Enge und an den Handelsregisterführer in Zürich.

Für den Einzelrichter im beschleunigten Verfahren:

Der Substitut: **Hanhart.****Ct. de Berne. Sursis concordataire. (1525)**

Débiteur: Gurtler, Fritz, entrepreneur, à Porrentruy (F. o. s. du c. du 21 novembre 1896, n° 315, page 1296).

Par jugement du 1^{er} décembre 1896, M. le président du Tribunal du district de Porrentruy a relevé M. J. Boinay, avocat, à Porrentruy, de ses fonctions de commissaire au sursis, pour cause d'empêchement, et a désigné, en remplacement, M. Otto Schmid, avocat, en la dite ville.

Porrentruy, le 2 décembre 1896.

Le greffier du tribunal: **F. Bréchet, notaire.****Abhanden gekommene Werttitel. — Titres disparus. — Titoli smarriti.**

Le président du tribunal civil du district de Courtelary somme, conformément aux articles 851 et suivants du code fédéral des obligations, le détenteur inconnu du titre et des coupons d'intérêt qui l'accompagnent n° 15311 d'une part sociale de fr. 1000 à la Banque populaire suisse, soussignée par M. Ernest Francillon, fabricant, à St-Imier, de produire ce titre au greffe du tribunal de Courtelary jusqu'au 15 novembre 1899. Passé ce délai l'annulation du dit titre sera prononcée. Donné pour être publié trois fois dans la Feuille officielle suisse du commerce.

Courtelary, 3 novembre 1896.

(W. 83^a)Le président du tribunal: **G. Gobat.****Handelsregister. — Registro di commercio. — Registro di commercio.****I. Hauptregister — I. Registro principale — I. Registro principale.****Zürich — Zurich — Zurigo**

1896. 6. Oktober. Unter der Firma **Genossenschaft Hotel Lewen** hat sich, mit Sitz in Rütli, am 22. August 1896 eine Genossenschaft gebildet, welche den Erwerb, die Erweiterung und den Betrieb des Gasthofes zum Löwen in Rütli zum Zwecke hat. Genossenschaftler sind und werden die Zeichner von auf den Namen lautenden Anteilscheinen à Fr. 250; weitere pekuniäre Leistungen derselben sind in den Statuten nicht vorgesehen. Der Austritt erfolgt durch Cession der Anteilscheine freiwillig und infolge Hinschiedes des Genossenschafters. Aus den Jahreseinnahmen werden die Kapitalien verzinst und die Betriebs- und Unterhaltungskosten gedeckt; vom Ueberschuss fallen 10% in einen Erneuerungsfonds und über den Rest verfügt die Generalversammlung. Jede persönliche Haftbarkeit der Genossenschaftler ist ausgeschlossen. Ein Vorstand, bestehend aus Präsident, Vizepräsident, Aktuar, Quästor und einem Beisitzer, konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten aus seiner Mitte, vertritt die Genossenschaft nach aussen und es führen je einer der beiden erstern mit dem Aktuar oder dem Quästor zu zweien kollektiv die rechtsverbindliche Unterschrift. Präsident ist Werner Weber-Honegger, von Bubikon; Vizepräsident Hermann Hess-Honegger, von Wald; Aktuar Hermann Walder, von Egg, Quästor, Rudolf Hofstetter, von Rütli, und Beisitzer Emil Schmid, von Richtersweil, alle in Rütli.

1. Dezember. Inhaber der Firma **Max Hörning** in Winterthur ist Max Hörning, von Berlin, in Winterthur. Fabrikation von Metall- und Kautschukstempeln, Clichés, Schablonen und Schildern aller Art. Oberthor 5. Die Firma erteilt Prokura an Jacob Mettler, von Wattwil (St. Gallen), in Winterthur.

1. Dezember. Inhaber der Firma **J. O. Budliger** in Zürich V ist Josef Otto Budliger, von Sulz (Luzern), in Zürich V. Parfümerie- und Toilettenartikel. Florastrasse 44. Die Firma erteilt Prokura an Emil Budliger, von Sulz (Luzern), in Zürich V.

1. Dezember. Die Firma **A. Flelli** in Zürich III (S. H. A. B. vom 20. Februar 1896, pag. 187) ist infolge Verkaufs des Geschäftes erloschen.

1. Dezember. Die Firma **David Funk** in Ottenbach (S. H. A. B. vom 11. Juni 1883, pag. 677) fügt der Natur ihres Geschäftes bei: Bäckerei.

1. Dezember. Die Firma **Alfred Haab** in Meilen (S. H. A. B. vom 27. Oktober 1892, pag. 925) verzeigt als nunmehrige Natur des Geschäftes: Samenhandlung.

1. Dezember. Die Firma **W. Horeischi** in Riesbach (S. H. A. B. vom 27. Mai 1891, pag. 493) verzeigt als Domizil, Wohnort des Inhabers, Geschäftslokal und Natur des Geschäftes: Zürich I, Tonhallestrasse 3, Marchand-Tailleur.

1. Dezember. Die Firma **Jakob Kunz, Müller** in Maur (S. H. A. B. vom 25. Mai 1892, pag. 490) ändert dieselbe ab in: **Jakob Kunz** und verzeigt als nunmehrige Natur des Geschäftes: Mülerei, Bäckerei und Sägerei.

1. Dezember. Die Firma **Emil Künzli** in Unterstrass (S. H. A. B. vom 26. September 1889, pag. 743) verzeigt als Domizil, Wohnort des Inhabers, heute Bürger von Zürich, Geschäftslokal und nunmehrige Natur des Geschäftes: Zürich IV, Schaffhauserstrasse 23; Gerberei, Häute und Fellhandlung.

1. Dezember. Die Firma **J. Läderach, Spengler** in Zürich (S. H. A. B. vom 14. März 1883, pag. 277) zeichnet den Zusatz **Spengler** nicht mehr, verzeigt als Domizil, Wohnort des Inhabers, Geschäftslokal und Natur des Geschäftes: Zürich I, Rathausquai 18; Fabrikation und Handel von Blechwaren und Lampen.

1. Dezember. Die Firma **Heinrich Lips** in Aussersihl (S. H. A. B. vom 26. Mai 1886, pag. 363) zeichnet nunmehr **Heh. Lips**, verzeigt als Domizil, Wohnort des Inhabers, heute Bürger von Zürich, Geschäftslokal und nunmehrige Natur des Geschäftes: Zürich III, Schöneggstrasse 12; Spezerei- und Eierhandlung.

1. Dezember. Die Firma **Gebrüder Leeb** in Zürich (S. H. A. B. vom 2. Oktober 1890, pag. 705) verzeigt als Domizil, Geschäftslokal und nunmehrige Natur des Geschäftes: Zürich I, Bahnhofstrasse 56 und 58; Mercerie, Bonnetterie, Mode- und Manufakturwaren. Die Gesellschafter wohnen heute: Ludwig Loeb in Zürich I und Eduard Loeb in Genf.

1. Dezember. Die Firma **J. Matter** in Zürich (S. H. A. B. vom 21. Januar 1888, pag. 65) verzeigt als Domizil, Wohnort des Inhabers, heute Bürger von Zürich und des Prokuristen Georg Heftli, Zürich I, und als Natur des Geschäftes: Lederhandlung, Fournituren und Werkzeuge für Schuhmacher.

1. Dezember. Die Firma **B. & S. Mayer** in Zürich I (S. H. A. B. vom 13. Mai 1895, pag. 535) fügt der Natur ihres Geschäftes Handschuhe und Krawatten bei.

1. Dezember. Die Firma **Heinr. Meier** in Unterstrass (S. H. A. B. vom 6. April 1883, pag. 373) verzeigt als Domizil, Wohnort des Inhabers, Geschäftslokal und nunmehrige Natur des Geschäftes: Zürich IV, Schaffhauserstrasse 133; Fabrikation von Schindeln.

1. Dezember. Die Firma **Merkle & Co** in Zürich (S. H. A. B. vom 1. August 1888, pag. 689) verzeigt als Domizil, Geschäftslokal und Wohnort des Gesellschafters Joh. Theodor Schneider, Zürich II, Glärnischstrasse 40.

Bern — Berne — Berna**Bureau Aarberg.**

1896. 30. November. Adolf Wyss, von Habkern, und Josef Alfred Breuleux, von Bémont, beide in Lyss, haben unter der Firma **Wyss & Breuleux** in Lyss eine Kollektivgesellschaft eingegangen, welche mit dem 15. November 1896 begonnen hat. Natur des Geschäftes: Fabrique de Balanciers. Geschäftslokal: Lyss.

Bureau Bern.

2. Dezember. Der im Handelsregister von Bern eingetragene Verein **Arbeitervereinsmusikgesellschaft Felsenau**, mit Sitz in Bern (S. H. A. B. vom 7. Oktober 1891, pag. 803, und 17. Februar 1892, pag. 146), hat sich infolge Beschlusses der Hauptversammlung vom 30. März 1892 aufgelöst und wird im Handelsregister gestrichen.

2. Dezember. Der im Handelsregister von Bern eingetragene Verein **Scharfschützenverein der Stadt Bern**, mit Sitz in Bern (S. H. A. B. Nr. 83 vom 26. März 1895, pag. 347), hat in der Hauptversammlung vom 27. April 1896 seinen Vorstand teilweise neu bestellt wie folgt: Als Präsident Adolf Jost, von Attisvyl; als Vizepräsident Robert Lutz, von Wolfhalden, und als II. Sekretär Jakob Hauri, von Hirschthal, alle in Bern.

Bureau de Courtelary.

2. décembre. La raison **Ch. Eug. Hoffmann**, épicerie, mercerie, à St-Imier (F. o. s. du c. du 10 février 1883, n° 17, page 122), modifie sa raison sociale comme suit.

Le chef de la maison **Ch. Eug. Hoffmann consommation centrale**, à St-Imier, est Charles-Eugène Hoffmann, originaire de Zell (Zurich), domicilié à St-Imier. Genre de commerce: Epicerie, mercerie, lainages, cotons, tabacs et cigares, vins, faïences et verreries, chaussures. Bureau: 18 Grand rue, à St-Imier.

Bureau Erlach.

2. Dezember. Die **Landwirthschaftliche Genossenschaft Tschugg, Mullen und Umgebung**, mit Sitz in Tschugg (S. H. A. B. Nr. 42 vom 25. März 1890), hat in ihrer Sitzung vom 23. Dezember 1894 den Vorstand neu bestellt und dabei gewählt als Präsident Fritz Probst-Bucher, als Vizepräsident und Kassier Fritz Krebs und als Sekretär Fritz Hügli, alle in Tschugg. Präsident und Sekretär vertreten die Gesellschaft nach aussen und zeichnen kollektiv.

Bureau de Neuveville.

2. décembre. La raison **H. Blum**, successeur de Charles-Louis Schneider, à Neuveville (F. o. s. du c. du 22 juin 1895, n° 161, page 680), est radiée ensuite de renonciation du titulaire.

2. décembre. Jacques-Henri Blum, de Winterthur, et Hans Sartorius, de Bâle, les deux domiciliés à Neuveville, ont constitué à Neuveville, sous la raison sociale **Blum & Co**, une société en commandite commencée le 1^{er} décembre 1896. Jacques-Henri Blum est associé indéfiniment responsable et Hans Sartorius associé commanditaire pour une commandite de fr. 15,000. Genre de commerce: Fabrique de machines et de poulies de transmission.

Bureau Schlosswyl (Bezirk Konolfingen).

28. November. Inhaber der Firma **Gottl. Rychener** in Grosshöchstetten ist Gottlieb Rychener, von Signau, in Grosshöchstetten. Natur des Geschäftes: Porzellan-, Glas-, Geschirrwaren- und Spezereihandlung.

Bureau Trachselwald.

30. November. Die Firma **W. Schöni-Heiniger** in Lützelfüh (S. H. A. B. Nr. 163 vom 25. Juni 1895) ist infolge Uebergabe des Geschäftes erloschen. Die beiden Söhne Fritz und Albert Schöni, von Sumiswald, im Unterdorf zu Lützelfüh, haben unter der Firma **Gebüder Schöni** eine Kollektivgesellschaft eingegangen und führen das Geschäft weiter. Die Firma hat, mit Sitz in Lützelfüh, am 17. November 1896 ihren Anfang genommen. Natur des Geschäftes: Eisen- und Glaswarenhandlung.

Frelburg — Fribourg — Fribourg**Bureau de Bulle (district de la Gruyère).**

1896. 1^{er} décembre. Dans son assemblée générale du 6 octobre 1895, le **Syndicat de la Gruyère N° 2, pour l'élevage du bétail bovin pie noir**, association ayant son siège à Bulle (F. o. s. du c. du 3 octobre 1891, n° 195, page 792), a procédé au renouvellement de son comité, lequel est actuellement composé de Pierre Charrière, à Romanens, président; Maurice Grivet, à Vaulruz, secrétaire; Pierre Yerly, à Sâles, et Joseph Favre, à Vaulruz, membres. Le président et le secrétaire ont la signature sociale et engagent la société par leur signature collective.

Solothurn — Soleure — Soletta**Bureau Balsthal.**

1896. 1. Dezember. Der Verein **Schützengesellschaft Mümliswil** in Mümliswil (S. H. A. B. Nr. 104 vom 1. Mai 1891, pag. 425) hat an Stelle des austretenden Erwin Walter zum Präsidenten gewählt Albert Büttler und an Stelle des Johann Zimmermann zum Aktuar Emil Schärr, beide von und in Mümliswil.

Basel-Stadt — Bâle-Ville — Basilea-Città

1896. 1. Dezember. Die Firma **Levy-Bloch** in Basel (S. H. A. B. Nr. 1 vom 4. Januar 1883, pag. 179) ändert die Natur ihres Geschäftes ab in: Kolonialwaren- und Weinhandlung en gros.

1. Dezember. In der Kommanditgesellschaft unter der Firma **D. E. Eckert & Cie** in Basel (S. H. A. B. Nr. 124 vom 2. Mai 1896, pag. 512) erhöht der Kommanditär Wilhelm Berenbach seine Kommanditbeteiligung von Fr. 10,000 auf fünfundzwanzigtausend Franken (Fr. 25,000) und erhält zugleich die Procura. Geschäftslokal: Utengasse 21.

1. Dezember. Inhaber der Firma **Emil Stocker** in Basel ist Emil Stocker, von Wädenswil (Zürich), wohnhaft in Basel. Natur des Geschäftes: Droguerie und Materialwarenhandlung. Geschäftslokal: Steinvorstadt 12.

Thurgau — Thurgovie — Thurgovia

1896. 30. November. Die Firma **B. Stücheli**, Kuranstalt, in Dussnang (S. H. A. B. Nr. 241 vom 28. September 1895, pag. 1004), ist infolge Pachtgabe erloschen.

30. November. Die Firma **J. U. Meierhans**, Papierhandlung, in Frauenfeld (S. H. A. B. Nr. 99 vom 20. April 1893, pag. 397), ist infolge Wegzuges des Inhabers (nach Zürich) hierorts erloschen.

2. Dezember. Die Firma «C. Gruner» in Konstanz (Baden) (Einzelfirma: Inhaber Carl Gruner, Kaufmann, von und wohnhaft in Konstanz, eingetragen im Handelsregister des grossberzoglich badischen Amtsgerichts Konstanz) hat am 1. Dezember 1896 in Kreuzlingen eine Zweigniederlassung errichtet unter der Firma **C. Gruner, Filiale Kreuzlingen**. Zur Vertretung der Zweigniederlassung ist lediglich der Firmainhaber befugt. Speditionsgeschäft.

Waadt — Vaud — Vaud**Bureau de Cossonay.**

1896. 27 novembre. La **Fromagerie de Mussel**, association dont le siège est à Gollion, inscrite au registre du commerce le 10 avril 1883 (F. o. s. du c. du 13 juin 1883, page 697), a, dans son assemblée générale du 29 décembre 1895, renouvelé sa commission administrative, composée actuellement comme suit: Armand Chenaux, capitaine, président; Ami Viret, boursier; François Pelichet, secrétaire, tous à Gollion.

Wallis — Valais — Vallesse**Bureau de St-Maurice.**

1896. 30 novembre. Sous la raison sociale **Société anonyme des Bains de Martigny**, il a été fondé à Martigny, une société anonyme, qui a pour but la construction et l'établissement d'un établissement de bains. Les statuts de la société portent la date du 11 novembre 1896. La durée de la société est illimitée. Le capital social est de douze mille francs (fr. 12,000), divisé en cent vingt actions (120) au porteur, de cent francs (fr. 100) chacune. Les publications de la société ont lieu dans le «Bulletin officiel du Valais». La société est représentée vis-à-vis des tiers par le président ou le vice-président du comité du conseil d'administration; elle est engagée vis-à-vis des tiers par la signature de l'un ou de l'autre de ces messieurs. Le président est Alfred Tissières, avocat, de et à Martigny, et le vice-président Louis Crompt, négociant, de et à Martigny. Bureau: Maison Tissière, route du Simplon.

Einnahmen der Zollverwaltung. — Recettes de l'administration des douanes.

Monat — Mois		1895	1896	Mehrerinnahme Augmentation	Mindererinnahme Diminution
		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Januar	Janvier	2,630,267	2,993,358	363,096	—
Februar	Février	2,868,714	3,434,391	575,677	—
März	Mars	3,700,620	3,864,377	163,857	—
April	Avril	3,762,400	3,827,147	64,747	—
Mai	Mai	3,860,386	3,754,991	—	105,395
Juni	Juin	3,609,614	3,678,051	68,437	—
Juli	Juillet	3,440,855	3,450,321	9,466	—
August	Août	3,482,202	3,612,521	130,319	—
September	Septembre	3,567,272	3,939,658	372,386	—
Oktober	Octobre	4,116,423	4,656,268	539,845	—
November	Novembre	3,656,014	3,960,036	304,022	—
Dezember	Décembre	—	—	—	—
Total		38,684,657	41,161,114	2,581,851	105,895

Nichtamtlicher Teil. — Partie non officielle.**Vertrag mit Japan.**

Nachdem wir am 10. November eine Uebersicht des Inhalts des am gleichen Tage abgeschlossenen Freundschafts-, Niederlassungs- und Handelsvertrages mit Japan, sowie den französischen Originaltext desselben in extenso publiziert haben, dürfte eine nähere Orientierung über den Vertrag an Hand der Botschaft des Bundesrates manchem unserer Leser willkommen sein. Aus dem einleitenden Rückblick auf die früheren Beziehungen Japans zum Auslande und die Gestaltung seiner vertraglichen Verhältnisse mit demselben erfahren wir zunächst, dass nach der gegen die Mitte des 17. Jahrhunderts erfolgten Ausrottung des Christentums in Japan und der Austreibung der Europäer die Holländer auf der vor Nagasaki liegenden kleinen Insel Desima unter sehr erschwerten Umständen eine Kolonie behielten und von dort aus ihren Handel mit Japan fortsetzten. Die Leitung dieser Kolonie erfolgte durch die holländisch-ostindische Kompagnie von Batavia aus. In den Händen dieser mit Monopolen ausgerüsteten Gesellschaft lag der Handel der Schweiz mit Japan von Anfang an. In direkter Weise konnte derselbe nicht betrieben werden, weil kein Schweizer sich in Japan aufhalten durfte; er blieb unter diesen Umständen, gleich demjenigen der übrigen Nationen, stabil und bedeutungslos.

Eine Aenderung führte die Invasion durch die Vereinigten Staaten anfangs der 50er Jahre dieses Jahrhunderts herbei. Infolge der Erwerbung Kaliforniens durch die Vereinigten Staaten von Amerika, der ausserordentlich raschen Entwicklung dieses Landes und der Zunahme seines Handels mit China machte sich immer mehr das Bedürfnis geltend, die Eröffnung einiger japanischer Häfen zu erwirken, welche als Zwischenplätze für eine Dampfschiffverbindung zwischen San Francisco und China dienen konnten. Dies veranlasste die Regierung der Vereinigten Staaten zur Absendung einer bewaffneten Expedition. Diese erreichte ihren Zweck durch den Abschluss des Vertrages von Kanagawa vom 31. März 1854, welcher die Häfen von Simoda und Hakodate öffnete, die Verproviantierung der Schiffe sicherte und einige, jedoch nicht bedeutende Handelserleichterungen in sich schloss. Diesem ersten Vertrag reiheten sich bis 1857 ähnliche mit Grossbritannien, Russland, den Niederlanden etc. an. Nach diesen Verträgen durften ausländische Waren frei ans Land gebracht werden; erst nach bewerkstelligtem Verkauf, worüber dem Verkäufer die Anzeigepflicht oblag, war eine Umsatzsteuer von 35 % vom Erlös zu entrichten. Der Handel stand damals noch unter der Aufsicht und Mitwirkung der Regierung. Verkäufe zwischen Ausländern und Japanern wurden durch besondere Beamte vermittelt, wogegen sich die Regierung für den Eingang des Kaufpreises verantwortlich erklärte.

Weitere Fortschritte bahnte ein neuer Vertrag der Vereinigten Staaten, vom Jahr 1858, an. Er stellte den allgemeinen Grundsatz des freien Kaufs und Verkaufs ohne jede amtliche Vermittlung auf und setzte an Stelle der genannten Umsatzsteuer einen Zolltarif, nach welchem die meisten europäischen Waren 20 % vom Werte zu entrichten hatten. Fast sämtliche Ausfuhrverbote wurden beseitigt und ein allgemeiner Ausfuhrzoll von 5 % bestimmt. Die darauf folgenden Verträge mit den Niederlanden, Frankreich, Portugal, Grossbritannien, Preussen etc. bildeten die Handels- und Verkehrsvereinerungen weiter aus; sie bewirkten die Eröffnung neuer Häfen, regelten die diplomatische und konsularische Vertretung, die Niederlassungs- und Eigentumsverhältnisse, das Münzwesen und führten die Konsulargerichte ein. Die Zölle wurden zunächst teilweise auf 5–6 % und schliesslich, durch eine Konvention vom 25. Juni 1866, auf die allgemeine Basis von 5 % vom Wert, teilweise in spezifischen Ansätzen ausgedrückt, herabgesetzt.

Der Abschluss der genannten Verträge brachte die japanische Frage auch in der Schweiz in Fluss.

Im Frühjahr 1859 veranstaltete die Union horlogère in Chaux-de-Fonds und Locle und das Kaufmännische Direktorium in St. Gallen eine Handels-Expedition nach Ostasien, China und Japan. Der Bundesrat, auf die Vorgänge in letzterem Lande und die Wichtigkeit derselben für die Schweiz aufmerksam gemacht, erteilte dem Chef jener Expedition, Herrn Dr. Paul Lindau, eine Empfehlung an die Repräsentanten aller befreundeten Staaten und beauftragte ihn mit der Einziehung vorläufiger Erkundigungen über die Verhältnisse in Japan und die Geneigtheit der dortigen Regierung, mit der Schweiz in nähere Beziehungen zu treten. Die Expedition erhielt den Bescheid, dass man vorderhand keine neuen Verträge abschliessen wolle, wenn aber dennoch mit einem andern Staate ein solcher zu stande kommen sollte, so werde man auch mit der Schweiz in Unterhandlung treten. Bald nachher führte eine bewaffnete Expedition Preussens in der That zu einem Vertrag mit diesem Lande, worauf die japanische Regierung, ihrer Erklärung getreu, dem Bundesrate mitteilen liess, dass sie nun auch zum Abschluss eines Vertrages mit der Schweiz bereit sei.

Gegen Ende 1862 gieng infolgedessen eine Gesandtschaft des Bundesrates, mit den üblichen Geschenken an den Taikun versehen, ab. Sie gelangte aber wegen der politischen Wirren, in welchen sich das Land bei ihrer Ankunft befand, erst nach langem Warten zu ihrem Zwecke, indem sie am 6. Februar 1864 den Vertrag zu stande brachte, um dessen Revision es sich heute handelt.

Derselbe hatte in allem Wesentlichen den Inhalt der übrigen Verträge Japans: freier Aufenthalt und Handel in den geöffneten Häfen, Erlaubnis zur Miete von Grund und Boden und zum Erwerb oder zur Errichtung von Gebäulichkeiten, Austrag von Rechtssachen durch die Konsulate, freie Ausübung der Religion etc. Durch Spezialkonvention vom 26. April 1867 wurde die oben erwähnte japanische Tarifkonvention mit Frankreich, England, den Niederlanden und den Vereinigten Staaten, vom 25. Juni 1866, welche die Zölle auf 5 % vom Wert reduzierte, auf die Schweiz ausgedehnt, deren Handel dadurch wieder in jeder Beziehung demjenigen anderer Nationen gleichgestellt ward. Laut der Botschaft des Bundesrates fasste dieser die damaligen Verträge «vielmehr als einleitende Schritte zu späteren Uebereinkünften, denn als bleibende Mittel zur Förderung des Verkehrs mit Japan» auf. «Diese Verträge», sagte derselbe, «sind für die Gegenwart allerdings genügend und werden es noch so lange bleiben, bis der Verkehr zwischen Japan und Europa diejenige Ausdehnung erlangt haben wird, welche von der fortwährend steigenden Entwicklung des europäischen Handels- und Industriegewesens mit Recht erwartet werden darf.»

Es ist nicht zu verkennen, dass dieser Moment heute gekommen ist. Der japanische Handel hat sich seit 1868 ungefähr verdreifacht. Die Einfuhr betrug damals 10,7 Millionen Yen, im Jahr 1894 hingegen 121,7 Millionen Yen; die Ausfuhr belief sich im Jahr 1868 auf 15,6 Millionen Yen, im Jahr 1894 auf 113,3 Millionen Yen. Die japanische Industrie hat sich in bedeutender Weise entwickelt, und neben diesen wirtschaftlichen Fortschritten haben sich tiefgreifende Verbesserungen der Verfassung (nationales Parlament) seit 1886 und Gesetzgebung vollzogen, die dem Lande heute erlauben, aus seiner Verslossenheit gänzlich herauszutreten und die Gleichstellung der Fremden und der Japaner zu proklamieren. Auf diese Fortschritte beruft sich die japanische Regierung, indem sie die Revision der alten Verträge verlangt.

Dieselben sind auf unbestimmte Dauer abgeschlossen worden. Eine Kündigung ist darin nicht vorgesehen. Nach 8 Jahren (also von 1872 an) konnte eine Revision erfolgen, sofern einer der beiden Teile dies mindestens 12 Monate vorher verlangte, um diejenigen «Abänderungen oder Verbesserungen vorzunehmen, welche durch die Erfahrung als nötig sich erwiesen hätten».

Zu dem ausgesprochenen Zwecke, die Zölle zu erhöhen und dadurch sowohl die Finanzen zu verbessern, als der einheimischen Industrie aufzuhelfen, machte die japanische Regierung von diesem Rechte schon im Jahr 1871 Gebrauch und anerkand die Öffnung mehrerer neuer Häfen als Gegenleistung, jedoch ohne Erfolg. Sie wiederholte ihren Antrag einige Jahre später. 1882 und 1886/87 fanden endlich eine Reihe gemeinsamer Konferenzen von Vertretern der Vertragsmächte mit den Delegierten der japanischen Regierung in Tokio statt, um gemeinsame Grundlagen festzustellen, gestützt auf welche mit den einzelnen Staaten neue Verträge abgeschlossen werden könnten. Im Verlaufe dieser Konferenzen, an welchen auch die Schweiz vertreten war, bot die japanische Regierung zur allgemeinen Ueberraschung die Öffnung des ganzen Landes an und knüpfte daran die Bedingung der Aufhebung der Konsulargerichtsbarkeit, mit dem Hinweis auf eine von ihr vorbereitete Reform des gesamten Rechtswesens nach modernen Grundsätzen.

Diese Basis für eine Vertragsrevision wurde von der Diplomatie im grossen und ganzen prinzipiell anerkannt. Die Konferenzen führten zu Entwürfen eines entsprechenden neuen Vertrages, sowie eines Zolltarifes mit Ansätzen von 8 bis 10 % vom Wert für gewöhnliche Verbrauchsartikel und 15 bis 20 % für Luxusgegenstände.

Nach den so gewonnenen Normalien knüpfte die japanische Regierung Unterhandlungen mit den einzelnen Staaten an und schloss schon im Jahr 1889 neue Verträge mit den Vereinigten Staaten und Deutschland ab. Im gleichen Jahre wurde auch der schweizerische Bundesrat zu Unterhandlungen eingeladen. Der japanische Gesandte in Wien kam zu diesem Zwecke nach Bern. Ein neuer Vertrag, der in den meisten Punkten dem heutigen gleich, lag im Januar 1890 zur Unterzeichnung bereit, als politische Ereignisse in Tokio eintraten, die den völligen Abschluss unseres Vertrages sowohl, als die Ratifikation der mit andern Staaten bereits abgeschlossenen Verträge verhinderten. Die japanische Regierung nahm das Revisionswerk erst einige Jahre später auf ungefähr gleicher Grundlage wieder auf und schloss dann der Reihe nach folgende neue Verträge ab: mit Grossbritannien (Juli 1894), den Vereinigten Staaten (November 1894), Italien (Dezember 1894), Russland (Juni 1895), Dänemark (Oktober 1895), Deutschland, Schweden und Norwegen (April 1896), Belgien (Juni 1896) und den Niederlanden. Trotz eines gewissen Widerstandes der in Japan sich aufhaltenden Angehörigen der verschiedenen Nationen haben diese Staaten anerkannt, dass dem japanischen Reiche nach den erzielten Fortschritten die Autonomie des Rechtswesens, der Zölle und überhaupt das durch die alten Verträge beschränkte Recht der Selbstbestimmung billigerweise nicht länger verweigert werden könne.

Ende März dieses Jahres überreichte der neu ernannte, in Wien residierende japanische Gesandte Takahira dem Herrn Bundespräsidenten, zugleich mit seinem Kreditiv als Gesandter bei der Schweizerischen Eidgenossenschaft, einen Vertragsentwurf gleich demjenigen, welcher den eben genannten Staaten unterbreitet wurde, mit Ausnahme der für die Schweiz überflüssigen Schifffahrtsbestimmungen.

Der Bundesrat erklärte sich aus den mehrfach angeführten Gründen allgemeiner Natur zu Unterhandlungen auf dieser Grundlage bereit und beauftragte damit den Vorsteher des Handels-, Industrie- und Landwirtschaftsdepartements, Herrn Vizepräsident Deucher.

Ueber die Wünsche und Ansichten unseres Handelsstandes wurde der Bundesrat, wie immer, in prompter und zuverlässiger Weise durch den Schweiz. Handels- und Industrieverein orientiert. Die Sektionen desselben und der Vorort selbst sprachen im allgemeinen die Ansicht aus, dass, wie immer man auch über die Tendenz der japanischen Vorschläge und namentlich über die geplante allgemeine Zollerhöhung denken möge, es jedenfalls nicht in der Rolle der Schweiz liegen könne, sich der Vertragsreform zu widersetzen, nachdem diese von den meisten übrigen Vertragsstaaten durch den Abschluss neuer Verträge bereits sanktioniert worden sei.

Die Konferenzen begannen am 24. September und dauerten mit einigen Unterbrechungen, welche durch öftere Einholung von Instruktionen in Tokio über einzelne die Schweiz speziell behührende Punkte verursacht wurden, bis 10. November, an welchem Tage die Unterzeichnung des neuen Vertrages erfolgte.

Was sodann unsere Vertretung in Japan anbelangt, so wissen unsere Leser bereits, dass die japanische Regierung im Laufe der Verhandlungen über den neuen Vertrag den Wunsch zu erkennen gab, die Schweiz in Japan durch einen diplomatischen Agenten vertreten zu sehen. Die Botschaft äussert sich hierüber folgendermassen: Wir sind gegenwärtig in Japan durch ein Generalkonsulat vertreten, welches seinen Sitz in Yokohama, und zwar in einem der Eidgenossenschaft eigentümlich aufgehörenden Gebäude hat. Der jetzige Inhaber dieses Postens, Herr Dr. Paul Ritter, hat seit 1892 im Interesse unseres Handels eine äusserst nützliche Thätigkeit entfaltet und unter schwierigen Verhältnissen eine Einsicht und Hingebung an den Tag gelegt, die unsere volle Anerkennung verdient. Jetzt glauben wir den Augenblick gekommen, ihm den Titel und den Rang eines Ministerresidenten zu verleihen. Daraus erwachsen der Eidgenossenschaft keine bedeutenden Mehrausgaben, während unser Vertreter dadurch diplomatischen Charakter erhalten und befähigt würde, die Interessen unserer Landsleute in einer Periode, wo sich dem Unternehmungsgeist in Japan ganz neue Aussichten eröffnen, in weit wirksamer Weise zu fördern und zu schützen, als es einem blossen Konsul möglich ist. Andere, auch kleinere Staaten haben frühzeitig die Vorteile eingesehen, die eine gute Vertretung gewährt, und unterhalten in Japan neben einem oder mehreren Konsulaten auch diplomatische Agentchaften. Wenn auch die Konsularjurisdiktion in Zukunft wegfallen wird, so verbleiben unserm Vertreter kraft des vorliegenden Vertrages immerhin noch sehr wichtige Befugnisse, namentlich im Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit: das Vormundschaftswesen, die Regelung der Verlassenschaften von Schweizerbürgern u. s. w. Alles dies erheischt, dass wir an Ort und Stelle einen Mann haben, der seiner Aufgabe gewachsen ist und sofort eingreifen und bei der Regierung intervenieren kann, wenn die Rechte oder die Interessen unserer Bürger gefährdet oder verletzt werden sollten. Der Diplomat hat überall Zutritt, der Konsul nicht; der Diplomat kann, vermöge seiner Stellung, Verbindungen anknüpfen, welche dem Konsul anzuknüpfen nicht möglich ist, und diese Verbindungen sind es, die ihn in die Lage versetzen, seine Regierung über alle wichtigen Vorgänge unterrichtet zu halten und die Interessen seines Landes und seiner Landsleute überhaupt aufs wirksamste zu fördern. Wir glauben, dass diese Andeutungen genügen dürften, Sie von der Opportunität zu überzeugen, das Generalkonsulat in Yokohama in eine Ministerresidentur umzuwandeln in dem Sinne immerhin, dass der neue Ministerresident fortfahren würde, die Funktionen eines Generalkonsuls zu verrichten.

Bezüglich der neuen japanischen Zölle bemerkt der Bundesrat folgendes: Die Schweiz und Japan werden ihre Erzeugnisse gemäss Artikel V des Vertrages gegenseitig wie diejenigen der meistbegünstigten Nation behandeln. Japan erhält prinzipiell vollständige Autonomie in Zollsachen. Der bisherige Vertragstarif von 5 % vom Werte für die Einfuhr in Japan hört 6 Monate nach dem Austausch der Ratifikationen der neuen Verträge auf verbindlich zu sein, sofern alsdann nicht der eine oder andere der alten Verträge Japans noch in Kraft sein sollte. Zu revidieren sind zur Zeit nur noch die Verträge mit Oesterreich-Ungarn, Spanien und Portugal. Es ist daher möglich, dass gegen Ende des nächsten Jahres alles zur Inkraftsetzung des neuen japanischen Tarifs, der zur Zeit in Aufstellung begriffen ist, bereit sein wird. Um in Kraft gesetzt werden zu können, muss er jedoch 6 Monate vorher veröffentlicht worden sein. Für eine Anzahl von Artikeln sind die neuen Zölle durch die Verträge Grossbritanniens, Deutschlands und Frankreichs zum voraus festgesetzt. Darunter befinden sich ausser den Uhren die meisten Artikel unserer Ausfuhr nach Japan. Für Baumwoll- und Wollgewebe (ausgenommen Wollmousseline), halbsidene Satins und Anilinfarben sind 10 % vom Wert, für Baumwoll- und Wollengarn 8 %, für Wollmousseline 8 1/2 %, für Lokomotiven und Eisenbahnwagen, sowie für kondensierte und sterilisierte Milch, wie bisanhin 5 % vereinbart. Diese Vertragsansätze gelten kraft der erwähnten Meistbegünstigungsklausel auch für schweizerische Erzeugnisse. Dieselben halten sich ungfähr innerhalb der Grenzen, die uns von unsern Interessenten als annehmbar bezeichnet worden sind.

Da circa 90 % des Gesamthandels Japans durch die genannten drei Länder und die Vereinigten Staaten von Amerika vermittelt werden, der Handel der übrigen Staaten also verhältnismässig unbedeutend ist, so stellte die japanische Regierung das Prinzip auf, nur mit den erstern in Tarifverhandlungen einzutreten. Die Vereinigten Staaten verzichteten freiwillig darauf. Russland, Italien, die Niederlande, Belgien, Dänemark, Schweden und Norwegen begnügten sich, das genannte Prinzip acceptierend, mit der Meistbegünstigungsklausel. Die japanische Regierung beharrte auch uns gegenüber auf dieser Unterhandlungsbasis, doch gab uns ihr Delegierter im Hinblick auf die noch nicht festgesetzten Zölle, worunter namentlich diejenigen für die Uhren für uns in Betracht kommen, die bestimmte Erklärung ab, dass der Zweck des neuen autonomen Zolltarifs ein rein fiskalischer, unter Ausschluss jeder Idee von Industrieschutz sei, dass also der Tarif nicht die Tendenz verfolge, den Importhandel zu heinträchtigen. Wir dürfen hiernach über die nächste Zukunft unseres Exports nach Japan, soweit derselbe von den Zöllen abhängt, ziemlich beruhigt sein. Bedauerlicherweise ist der früher sehr bedeutende Absatz von bunten, gefärbten und bedruckten Baumwollgeweben, sowie von halbsidene Satins infolge der Konkurrenz der japanischen Industrie auf ziemlich unbedeutende Quantitäten zurückgegangen, obschon der Zoll ein sehr mässiger war. Die japanische Seidenweberei beginnt sogar, gewissen leichteren Geweben in Europa selbst Konkurrenz zu machen. Weniger begründet sind die Befürchtungen, zu welchen anfänglich die Gründung einiger Uhrenfabriken in Japan (in Osaka und in Tokio) Anlass gab. Es sind diese Unternehmungen, die einstweilen durchschnittlich 1 bis 2 Uhren pro Tag erstellen (die eine fabrizierte im Jahr 1895 670 Uhren, die andere 139) und denen überhaupt nach kompetentem Urtheil keine rasche Entwicklung zu prophezeien ist.

Verschiedenes. — Divers.

Eidgenössische Anleihen. Der Bundesrat sucht bei der Bundesversammlung um die Ermächtigung nach, das Staatsanleihen von 1887 kündigen und den Titelinhabern die Konversion in ein 3 % Anleihen anbieten zu dürfen.

* * *

Emprunts fédéraux. Le conseil fédéral demande à l'assemblée fédérale l'autorisation de dénoncer l'emprunt de 1887 et d'offrir aux intéressés la conversion de leurs titres en un emprunt 3 %.

Generalversammlungen. — Assemblées générales.

- 7. Dezember: Mech. Bindfadenfabrik Schaffhausen (Thiergarten in Schaffhausen).
- 7. Dezember: Brauerei zum Warteck (Zunft zu Weulenteu in Basel).
- 7. Dezember: Brauereigesellschaft zum „Hirschen“ in St. Fiden (Saal zum Hirschen).
- 8. Dezember: Compagnie des Eaux de Skutari et Kadikou (Rooustrasse 13, Berlin).
- 12. Dezember: Aktienbranerei Basel (Zunft zu Schulmachern).

Ausländische Banken. — Banques étrangères.

Banque d'Angleterre.			
	26 novembre.	3 décembre.	26 novembre. 3 décembre.
	£	£	£
Encaisse métallique	26,780,428	26,225,273	Billets émis . . . 50,268,905 49,858,615
Réserve de billets	24,198,485	23,702,380	Dépôts publics . . . 6,858,614 6,183,585
Effets et avances	27,222,840	26,461,442	Dépôts particuliers 49,018,370 42,448,987
Valeurs publiques	13,753,066	13,792,969	

Deutsche Reichsbank.			
	23. November.	30. November.	23. November. 30. November.
	Mark.	Mark.	Mark.
Metallbestand	868,918,000	857,678,000	Notencirculation 1,062,512,000 1,065,458,000
Wechselportefeuille	663,718,000	684,539,000	Kurzf. Schulden 497,974,000 501,909,000

Banque de France.			
	26 novembre.	3 décembre.	26 novembre. 3 décembre.
	fr.	fr.	fr.
Encaisse métallique	3,163,978,157	3,165,297,018	Circulation de billets . . . 8,601,815,465 3,690,283,835
Portefeuille	812,409,190	888,205,114	Comptes courants 850,969,790 803,276,065

Banca d'Italia.			
	10 novembre.	20 novembre.	10 novembre. 20 novembre.
	L.	L.	L.
Moneta metallica	958,528,305	958,207,769	Circolazione . . . 772,731,982 767,091,682
Portafoglio	218,242,381	217,826,916	Conti correnti a vista 66,685,822 70,788,917

Niederländische Bank.			
	21. November.	28. November.	21. November. 28. November.
	fl.	fl.	fl.
Metallbestand	112,729,177	112,902,275	Notencirculation 206,093,350 206,051,175
Wechselportefeuille	65,883,436	64,245,386	Conti-Correnti . . . 6,648,250 5,234,011

Oesterreichisch-Ungarische Bank.			
	28. November.	30. November.	28. November. 30. November.
	östr. u. ungar. Kr.	östr. u. ungar. Kr.	östr. u. ungar. Kr.
Metallbestand	432,137,849	432,429,026	Notencirculation 639,041,230 641,439,960
Wechsel:			
auf das Ausland	24,013,166	24,133,993	Kurzfall. Schulden 32,400,090 30,060,074
auf das Inland	192,844,794	189,856,091	